

# BUNDESGERICHTSHOF

XII ARZ 22/91

## BESCHLUSS in der Familiensache

Annelore H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], Ha [REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Karl-M [REDACTED]-  
Straße [REDACTED], F [REDACTED] -

gegen

Dieter H [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und  
[REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],  
W [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 21. August 1991

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Weippenburg.

Gründe:

Das Amtsgericht Weippenburg ist an den Verweisungsbeschuß des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 5. Februar 1991 gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO gebunden (vgl. Senatsbeschuß FamRZ 1991, 928). Allerdings war dieser Verweisungsbeschuß sachlich unrichtig: Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Verfahrens war die Zuständigkeit des Kreisgerichts Fürstenwalde nach § 24 Abs. 1 DDR-ZPO gegeben. Daran änderte der spätere Umzug der Parteien nach Weippenburg nichts, wie sich aus dem seit 3. Oktober 1990 anzuwendenden § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ergibt. Auch fehlte es an einem Verweisungsantrag der die Scheidung begehrenden Ehefrau, § 281 Abs. 1 ZPO. Dies ändert jedoch nichts an der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses (vgl. BGHZ 1, 341, 342; BGH NJW 1964, 1416, 1418). Sie entfällt nur dann, wenn die Verweisung jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und sich daher als willkürlich erweist (BGHZ 71, 69, 72). Wie bereits das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) in seinem Beschuß vom 28. Mai 1991 zutreffend angenommen hat, ist diese Grenze hier nicht

- 3 -

überschritten. Zwar hatte der Familienrichter beim Kreisgericht Fürstenwalde sich in seinem Hinweis an die Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners vom 14. Dezember 1990 auf den richtigen Standpunkt gestellt, daß eine Verweisung nach § 281 Abs. 1 ZPO nur von der Antragstellerin beantragt werden konnte. Er hat sich von dieser Auffassung aber ersichtlich durch die - unzutreffenden - Ausführungen im Anwaltsschriftsatz des Antragsgegners vom 22. Dezember 1990 abbringen lassen. Außerdem hat er die Vorschrift des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO übersehen. Beides offenbart - verständliche - Unsicherheit bei der Handhabung eines noch nicht hinreichend vertrauten Rechts, läßt aber nicht den Schluß zu, der Richter habe sich entgegen besserer Erkenntnis über Rechtsvorschriften hinweggesetzt.

Lohmann

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)